

Tiroler Gemeindeordnung 2001 – Änderungsvorschläge

Folgende Änderungen der Tiroler Gemeindeordnung werden seitens des FLGT angeregt:

§ 11

Gemeindewappen, Gemeindefarben

ad (5):

§ 11 Abs. 5 TGO 2001 hat sich als nicht praktikabel herausgestellt. Für die Verwendung des Gemeindewappens sind ein Beschluss des Gemeinderates sowie ein Bescheid notwendig. Zudem fallen nicht unwesentliche Verwaltungsabgaben gemäß TP 48 GVAV an. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Abgaben immer subventioniert werden (müssen). Der Verwaltungsaufwand für nur eine einzige genehmigte Verwendung steht somit in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen. Zumal auch diese Agenden nicht an den Bürgermeister zwecks Arbeitsvereinfachung delegiert werden können.

Vorschlag Gesetzesänderung:

Im Tiroler Landeswappengesetz wird grundsätzlich zwischen Führung und Verwendung unterschieden. Eine Führung sollte auch zukünftig nur der Gemeinde vorbehalten bleiben. Die in der Praxis recht häufig vorkommende Verwendung des Gemeindewappens (z.B. in Vereinslogos) sollte, angelehnt an § 5 Tiroler Landeswappengesetz, jedermann gestattet sein, sofern die – jedenfalls nicht gewerbliche! - Verwendung unter Wahrung des Ansehens der jeweiligen Gemeinde stattfindet. Hiefür sollten auch keine Gebühren und Verwaltungsabgaben anfallen.

Es sollte aber auch die Möglichkeit bestehen, die nicht angemessene Verwendung zu untersagen. Dies könnte durch den Bürgermeister erfolgen.

§ 28

Gelöbnis

ad (1):

Vorschlag Gesetzesänderung:

Die Angelobung von Ersatzmitgliedern des Gemeinderates, welche als (Ersatz-)Mitglieder in Ausschüssen des Gemeinderates fungieren, sowie von beratenden Mitgliedern im Sinne des § 24 Abs. 3 TGO sollte gesetzlich geregelt werden, da in den jeweiligen Ausschüssen Themen behandelt werden, welche Verschwiegenheitsverpflichtungen wie der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Die Angelobung hat gem. § 28 Abs. 1 in der konstituierenden bzw. einer nachfolgenden Sitzung zu erfolgen.

§30

Aufgaben des Gemeinderates

ad (1) f:

Vorschlag Gesetzesänderung: siehe Anmerkung zu § 51; es sollte – wenn das zuständige Gemeindeorgan die Entscheidung des Bürgermeisters nicht nachträglich genehmigt – ein

Verfahren analog zu § 52 Abs. 2 lit. a (Entscheidung durch die Bezirkshauptmannschaft als Aufsichtsbehörde vorgesehen werden).

ad (1) h:

Vorschlag Kommentarhinweis: Die Änderung des Beschäftigungsausmaßes und die Gewährung von Zulagen sind nicht erfasst. Sie fallen somit in die Kompetenz des Bürgermeisters, sofern sich diese Entscheidungen im Rahmen des Dienstposten-/ Stellenplans bzw. des „Personalbudgets“ bewegen. Könnte in den Kommentar aufgenommen werden.

ad (1) o:

Vorschlag Kommentarhinweis: Es könnte erläutert werden, was unter „verlorenen Zuschüssen“ zu verstehen ist → jede Art von Subventionen, etwa auch, wenn entgeltbehaftete Leistungen des Bauhofs unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen. Das Leasing von beweglichen Sachen ist von den Kompetenzen des Gemeinderates ausgenommen.

Vorschlag Gesetzesänderung: Aus Effizienzgründen ist bei verlorenen Zuschüssen eine Betragsgrenze bzw. Geringfügigkeitsklausel empfehlenswert. Z.B.: „... Gewährung von verlorenen Zuschüssen, sofern diese eine vom Gemeinderat festgelegte Geringfügigkeitsgrenze bis zum Ausmaß von maximal € 100,00 im Einzelfall nicht überschreiten.“

ad (1) p:

Vorschlag Kommentarhinweis: Unter dem genannten Wert entscheidet der Bürgermeister. Die 5%-Klausel sollte näher erläutert werden. Der Abschluss von Bestandverträgen liegt aber bei länger befristetem bzw. unbefristetem Abschluss in der Kompetenz des Gemeinderats, wenn sich diese auf künftige Voranschläge auswirken.

§ 31

Aufgaben des Gemeindevorstandes

ad (3):

Vorschlag Kommentarhinweis: Wann muss der Bürgermeister vertreten werden? Was ist konkret ein Vertretungsfall für den Bürgermeister? Kann bei gegebener telefonischer Erreichbarkeit von einer Vertretung abgesehen werden? Ist für die Vertretung eine Willenserklärung des Bürgermeisters notwendig? Weisungsbefugnis des Stellvertreters? Unaufschiebbare Maßnahmen bei tatsächlicher Verhinderung?

Nach herrschender Auffassung ist im Normalfall (z.B. Urlaub, kurze Erkrankung) für die Vertretung eine Erklärung des Bürgermeisters (samt entsprechendem Hinweis bzw. Weisung an die Bediensteten) notwendig, in Fällen nachvollziehbarer Verhinderung (z.B. Rücktritt), allenfalls unter Verlust der Dispositionsfähigkeit (Koma, Tod) tritt der (1.) Bürgermeister-Stellvertreter an die Stelle des Bürgermeisters, bis die Situation (allenfalls durch Neuwahl) geklärt ist.

§ 34 Einberufung von Sitzungen

ad (2):

Vorschlag Gesetzesänderung:

Es wird empfohlen, die Definition des Begriffes „Werktag“ konkret im Gesetz zu verankern. Diese ist zwar bereits im TGO-Kommentar vermerkt; da aber anzunehmen ist, dass nicht jeder die kommentierte Ausgabe erworben hat und viele Personen im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen abfragen, wäre es ratsam, diese wesentliche Definition unmittelbar in den Gesetzestext aufzunehmen.

Textvorschlag: „Unter Werktag ist jeder Tag zu verstehen, der nicht ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist.“

§ 36 Öffentlichkeit

ad (1):

Vorschlag Gesetzesänderung: Die Begriffe „Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Lichtbildaufnahmen“ wurden durch die technischen Entwicklungen (z.B. Internet - soziale Medien, Möglichkeiten für „private“ Direktübertragungen bzw. Live-Streaming) überholt, hier sollte eine Anpassung an die „neuen Medien“ und deren technischen Möglichkeiten erfolgen. Die derzeitige gesetzliche Regelung ist unklar.

§ 40 Einsichtnahme in die Verhandlungsunterlagen

Im § 40 TGO 2001 sollte eine Präzisierung dahingehend vorgenommen werden, dass die Unterlagen auch bspw. über die modernen Medien, welche den sicherheitstechnischen Standards entsprechen, zur Verfügung gestellt werden können.

§ 45 Abstimmungsverfahren

Allgemeiner Praxishinweis:

Die Pattstellung bei Stimmgleichheit stellt in der Praxis bisweilen ein Problem dar (Gemeindevorstand). Dieses wird aus demokratiepolitischen Erwägungen nicht durch ein Dirimierungsrecht des Bürgermeisters bereinigt werden können. Daher erscheint es sinnvoll, allgemein in entscheidungsbefugten Kollegialorganen eine ungerade Mandatszahl gesetzlich zu verankern.

ad (5):

Vorschlag Gesetzesänderung:

Die „geheime Abstimmung“ (mit Stimmzetteln) wird in der Praxis meist nicht gehandhabt. Eine nicht-öffentliche Abstimmung (§ 36 Abs. 3) wäre hier sinnvoller, zumal es in solchen Fällen auch um personenbezogene Daten Betroffener geht. Eine solche ist nach derzeitiger

Rechtslage aber jeweils anlassbezogen zu beschließen. Man könnte wie folgt formulieren: „Bei der Besetzung von Stellen und bei Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen. Der Gemeinderat kann mehrheitlich eine geheime Abstimmung beschließen.“ Eine solche Bestimmung könnte an Stelle von § 45 Abs. 5 auch in § 36 Abs. 3 eingefügt werden.

§ 46

Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

Aus Gründen der Effizienz und analog zur gesetzlichen Regelung in Südtirol könnte anstelle eines schriftlichen Protokolls eine Audioaufzeichnung durchgeführt werden. Ein zeitintensives Ausformulieren von Wortmeldungen würde im Gegenzug entfallen. Die bloße Protokollierung des Beschlusses, der den wesentlichen Inhalt des Antrags enthält, ist für eine Verschriftlichung ausreichend. Wortmeldungen, die aufgezeichnet wurden, können bei Bedarf abgefragt werden und sind Wort für Wort vollständig erhalten.

§ 48

Arbeitsweise des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse

ad (6):

Was bedeutet „im Umlaufweg“ genau? Eine mündliche oder telefonische Stimmabgabe ist jedenfalls nicht möglich. Gibt es eine Frist für den „Umlaufweg“? Das Prozedere des „Umlaufweges“ soll genauer definiert und im Gesetz ergänzt werden (vgl. § 7 der Geschäftsordnung der Landesregierung). Die hier sehr ungenaue gesetzliche Regelung sollte in Hinblick auf die ansonsten strengen Formvorschriften für die Sitzungen und Beschlüsse des Gemeindevorstandes konkretisiert werden.

§ 51

Entscheidung in dringenden Fällen

Es sollte – wenn das zuständige Gemeindeorgan die Entscheidung des Bürgermeisters nicht nachträglich genehmigt – ein Verfahren analog zu § 52 Abs. 2 lit. a (Entscheidung durch die Bezirkshauptmannschaft als Aufsichtsbehörde) vorgesehen werden. Ansonsten der Bürgermeister möglichen Haftungsfolgen ausgeliefert sein könnte – dies im schlimmsten Fall ausschließlich aus politischen Gründen!

§ 55

Vertretung der Gemeinde nach außen

ad (4):

Vorschlag Gesetzesänderung:

Es sollte hinterfragt werden, ob die vorgesehene Unterfertigung nicht nur durch den Bürgermeister, sondern auch durch zwei weitere Mitglieder des entsprechenden Kollegialorgans aufrechterhalten werden muss. Eigentlich würden der Hinweis auf den entsprechenden Beschluss des Kollegialorgans und die Unterfertigung durch den Bürgermeister als ausreichend gesehen. Andernfalls wird zur Klarstellung folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Rechtsgeschäfte und sonstige Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, sofern nicht wegen der Geringfügigkeit oder der Art der Angelegenheit die mündliche Form üblich ist. Schriftstücke sind vom Bürgermeister zu unterfertigen. Liegt der Willensbildung für Rechtsgeschäfte und sonstige Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, ein Beschluss eines Gemeindeorganes zugrunde, so ist darauf Bezug zu nehmen. In diesen Fällen ist das Schriftstück vom Bürgermeister und von je zwei Mitgliedern des betreffenden Gemeindeorganes zu unterfertigen.“

§ 58 Gemeindeamt

ad (3):

Vorschlag Gesetzesänderung: „Der Amtsleiter ist der Landesregierung bekannt zu geben.“

Der Landesregierung sollte der neue Gemeindeamtsleiter unmittelbar nach der Bestellung unter Angabe des vollständigen Namens, der erforderlichen Qualifikation gemäß § 58 Abs. 3 TGO und des Gemeinderatsbeschlusses bekannt gegeben werden. Diese Vorgehensweise empfiehlt sich insbesondere im Hinblick auf die bereits erörterte Regelung der obligatorischen Absolvierung der Dienstprüfung für Gemeindeamtsleiter.

Die Bezeichnung „Amtsleiter“ sollte des Weiteren auf „Gemeindeamtsleiter“ abgeändert werden, da es z.B. auch Wohnungsamtsleiter oder Bauamtsleiter gibt und die bloße Bezeichnung „Amtsleiter“ irreführend sein könnte und somit konkretisiert werden sollte. Die in der Praxis längst gängige Bezeichnung „Gemeindeamtsleiter“ sollte somit auch im Gesetz eingepflegt werden.

Weitere vorgeschlagene Ergänzungen zu § 58

Kanzleiordnung

Vorschlag Gesetzesergänzung: Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und im Interesse einer ökonomischen Führung der Verwaltung hat der Bürgermeister die Geschäftsführung des Gemeindeamtes durch eine Kanzleiordnung zu regeln, in welcher insbesondere Anordnungen über den Posteingang und den Postausgang, die Vorgangsweise bei der Bearbeitung von Angelegenheiten, die Aufgaben der Kanzlei und der Registratur, die Art und Form des Schriftverkehrs sowie über die Aufbewahrungsfristen und die Vernichtung von Akten zu treffen sind.

Geschäftsverteilung

Der Aufgabenbereich einer Gemeinde ist sehr vielfältig, ergibt sich aus der Verfassung und reicht von der Abfallberatung über baurechtliche Agenden bis zur Verordnungserlassung durch den Gemeinderat. Jede Gemeindeverwaltung sollte eine Geschäftsverteilung mit klarer Aufgabenverteilung haben.

§ 59

Gemeindebedienstete

ad (2):

Vorschlag Gesetzesänderung: „Der Gemeindeamtsleiter (§ 58 Abs. 3) ist nach fünf Jahren in seiner Funktion in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufzunehmen, wofür im Dienstpostenplan entsprechende Vorkehrungen zu treffen sind.“

Dies sollte – zumindest – bei Gemeinden über 10.000 Einwohnern vorgesehen werden.

§ 60

Kundmachungen von Verordnungen, sonstigen Rechtsakten und Mitteilungen

Es wird angeregt, dass die bisherige Regelung des § 60 Abs. 1 dahingehend erweitert wird, dass eine elektronische Amtstafel – wie bereits in der Kärntner Gemeindeordnung vorgesehen - fakultativ per Gemeinderatsbeschluss in der TGO eingeführt wird. Insbesondere aus Effizienzgründen und faktischen Erwägungen, da für kundzumachende Schriftstücke oftmals – insbesondere in Wahlzeiten und im Falle zahlreicher Raumordnungsverfahren – kein ausreichender Platz an der Amtstafel vorhanden ist und dies zu zahlreichen tatsächlichen und rechtlichen Problemstellungen führen kann. Etwa, wenn bei mangelhafter Kundmachung einer Bauverhandlung die Präklusion einer Partei, welche an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen hatte, nicht eintreten kann.

Im Falle einer Kundmachung an einer elektronischen Amtstafel mit Touchscreen (vgl. § 42 Abs. 1a AVG), welche die Möglichkeit bieten würde, die kundzumachenden Schriftstücke aufgegliedert darzustellen, wird ergänzend empfohlen, diese Unterlagen auf der Gemeindehomepage obligatorisch, und somit allen Gemeindebürgern zugänglich, darzustellen. Durch die elektronische Amtstafel ist auch die Barrierefreiheit gegeben.

Somit könnte auch die personal- und kostenintensive Regelung des Aushangs aller Kundmachungen in mehreren Ortschaften entfallen. Sollte die jetzige Regelung beibehalten werden, ist es unumgänglich – zwecks Vermeidung von Rechtslücken – den Terminus „Ortschaft“ im Gesetz zu konkretisieren. Die Regelung der Kundmachung „in sonst ortsüblicher Weise“ ist legislativ betrachtet zu undefiniert, insbesondere im Hinblick auf die Rechtswirkungen von kundzumachenden Schriftstücken, wie z.B. die Präklusionswirkung im Bauverfahren.

§§ 61 bis 65

Volksbefragung

Aus finanziellen und verwaltungstechnischen Gründen, insbesondere da eine Volksbefragung keinerlei Bindungswirkung aufweist, könnte die Durchführung einer Volksbefragung anstelle der aufwändigen Bestimmungen der TGWO durch einfache Stimmabgabe im Zeitraum einer bzw. zweier Woche(n) im Gemeindeamt bürgerfreundlich und kostensparend für alle Betroffenen erfolgen.

§ 66
Gemeindeversammlung

ad (1):

Vorschlag Gesetzesänderung: Aus Effizienzgründen könnte aus der „Hat-Bestimmung“ eine „Kann-Bestimmung“ werden. Zusätzlich könnte festgelegt werden, dass auf Antrag des Gemeinderates eine Gemeindeversammlung durchzuführen ist. Die Gemeindeversammlung sollte nicht nur allgemein für die „wichtigsten Angelegenheiten“, sondern auch nur auf einzelne Projekte bezogen abgehalten werden können.

§ 95
Ausführung eines Voranschlages

Vorschlag-Gesetzesänderung: Es sollte vorgesehen werden, dass Überschreitungen geringfügigen Ausmaßes (dies könnte der Gemeinderat definieren), die sich aus der laufenden Gebarung ergeben, im Nachhinein genehmigt werden können. Eine Überschreitung von bis zu 10 v.H. der im ordentlichen Haushalt veranschlagten Ausgaben – maximal jedoch € 10.000,00 – soll der Bürgermeister im Bedarfs- und Einzelfall genehmigen können. Auch hier könnte der Gemeinderat eine Höchstgrenze festsetzen. Eine vorhandene Bedeckung aus dem Voranschlag ist jeweils Voraussetzung.

Telfs, am 04.10.2018

Für den Landesvorstand des FLGT:

Mag. Bernhard Scharmer eh

Dr. Bernhard Knapp eh